

Satzung

ASV Herxheim e.V

§ 1 Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen

“Angelsportverein Herxheim e.V.“

Er hat seinen Sitz in Herxheim bei Landau. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein wurde am 12.08.1946 gegründet. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landau in der Pfalz unter VR 357 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Angelsports. Der Angelsportverein Herxheim e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke“ Besondere Aufgabe des Vereins ist es, über die Reinhaltung der von ihm betreuten Gewässer zu wachen und damit einen Beitrag zum Umweltschutz zu leisten.

- das Verständnis und die Kenntnis seiner Mitglieder in allen Fragen der Fischbestandspflege und Hege, sowie des allgemeinen Gewässerschutzes, nach den gesetzlichen Bestimmungen des Tierschutzes und Fischereirechtes, zu vertiefen und erweitern.
- Seinen Mitgliedern die Möglichkeit zum fischwaidgerechten Angeln zu schaffen und die Verbundenheit zur Natur zu fördern.
- Die Jugendarbeit im Verein zu fördern und sie an Aufgaben, Ziele und Verantwortung im Verein heranzuführen.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven, passiven und Ehrenmitgliedern.

Mitglied kann jede Person werden. Der Aufnahmeantrag hat schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme beziehungsweise deren Ablehnung entscheidet die Vorstandschaft.

Wer sich um die Förderung des Vereins besondere Dienste erworben hat, kann durch Beschluss der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag wird von der Generalversammlung festgelegt.

Neumitglieder zahlen bei Vereinseintritt eine Aufnahmegebühr. Ehrenmitglieder zahlen keinen Vereinsbeitrag.

§ 5 Fischereiberechtigung

Zur Ausübung des Fischfanges im Vereinsgewässer benötigt jedes Mitglied einen gültigen Jahresfischereischein und den Mitglieder – Erlaubnisschein für das Vereinsgewässer.

Beim Fischfang ist jedes Mitglied verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen (Fischereiordnung) zu beachten und einzuhalten.

Die Mitglieder der Vorstandschaft sind berechtigt Kontrollen durchzuführen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a. Das Ansehen des Vereins zu wahren und nach Kräften zu fördern.
- b. Den Beitrag pünktlich zu entrichten
- c. Beschlüsse der Generalversammlung und der Vorstandschaft zu befolgen
- d. Die Vorstandschaft sofort zu verständigen, wenn Fische in Not geraten, Fauna und Flora bedroht sind, oder eine Gewässerverschmutzung festzustellen ist.
- e. Ordnungswidrigkeiten oder Vergehen im Bereich des Vereinsgewässers sind unverzüglich der Vorstandschaft mitzuteilen.
- f. Bei Vereinsveranstaltungen die Vorstandschaft zu unterstützen.
- g. Als Aktive, die von der Generalversammlung festgelegten jährlichen Arbeitsstunden abzuleisten. Ersatzweise ist ein von der Vorstandschaft festgelegter Betrag bei der Beantragung der Angelpapiere zu entrichten.
- h. Recht zur Teilnahme an der Generalversammlung
- i. Aktive Mitglieder haben das Recht am Vereinsgewässer unter Beachtung der gültigen Vorschriften den Fischfang auszuüben.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod
- b) durch Austritt, welcher durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandmitglied erfolgen muss.
- c) Durch Ausschluss:
Aus dem Verein ausgeschlossen werden kann:
 - Wer gegen die Satzung oder Beschlüsse der Generalversammlung oder der Vorstandschaft verstößt
 - Wer das Ansehen des Vereins schädigt.
 - Wer den Beitrag bis zum Ende des Geschäftsjahres nicht entrichtet hat.

Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

a. der Vorstand, der aus dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Schriftführer
- Kassenwart

Gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

b. Die Vorstandschaft, die aus

- dem Vorstand
 - 3 Beisitzern
 - dem Gewässerwart
 - dem Jugendwart
 - dem Gerätewart
- besteht.

c. Die Generalversammlung

§ 9 Rechte und Pflichten der Vorstandschaft

- a. dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
 - b. Der Vorstand beruft und leitet die Generalversammlung
 - c. Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein, zu ermächtigen.
 - d. Über die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen ist durch den/die Schriftführer/in, oder den/die durch den Versammlungsleiter/in bestimmte Protokollführer/in ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist durch den/die jeweiligen Versammlungsleiter und den/die jeweiligen Protokollführer/in zu unterzeichnen.
 - e. Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Generalversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.
 - f. Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitglieder für die Mitgliederversammlung unterbreiten.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind, darunter der 1. Vorsitzende oder dessen Vertreter. Bei Stimmengleichheit im Vorstand entscheidet der Vorsitzende.

§ 10 Generalversammlung

Die Generalversammlung findet im 1. Quartal des Kalenderjahres statt. Die Einladung ist den Mitgliedern, schriftlich, mindestens 2 Wochen vorher, unter Angabe der Tagesordnung bekannt zu geben. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahr.

Der Generalversammlung obliegt:

- a. Die Entgegennahme des Jahresberichtes, des Rechnungsberichtes, und den Bericht der Kassenprüfer über das abgelaufene Geschäftsjahr.
- b. Die Erteilung der Entlastung der Vorstandschaft.
- c. Die Wahl der Vorstandschaft
- d. Die Bestellung von zwei Kassenprüfern für die nächste Wahlperiode
- e. Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 11 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur in der Generalversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden, wahlberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ aller wahlberechtigten Mitglieder erfolgen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde 76863 Herxheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung des Fischereiwesens, Gewässerpflege) zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 06.02.2015 geändert und insgesamt neu gefasst.

Herxheim, den 06.02.2015